

# Teilrevision der SKOS-Richtlinien : die Weichen sind gestellt

Autor(en): **Frösch, Therese / Wolffers, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **112 (2015)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840042>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Teilrevision der SKOS-Richtlinien: Die Weichen sind gestellt

Die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Umgang mit unkooperativen Sozialhilfebeziehenden und die Reduktion des Grundbedarfs für junge Erwachsene fanden in der Vernehmlassung zur Revision der SKOS-Richtlinien grosse Zustimmung. Bei der Höhe des Grundbedarfs hat sich keine der vorgeschlagenen Varianten klar durchsetzen können. Mehr als zwei Drittel der SKOS-Mitglieder haben sich zur Ausgestaltung der SKOS-Richtlinien geäussert und so eine solide Grundlage für die Entscheide über die Stossrichtung der Revision geschaffen.

Die Mitglieder der SKOS waren im Rahmen einer verbandsinternen Vernehmlassung zur zukünftigen Ausgestaltung der Sozialhilferichtlinien zwischen dem 2. Februar und dem 20. März 2015 eingeladen, sich zur Höhe des Grundbedarfs, zu den Anzeilelementen und den Sanktionsmöglichkeiten sowie zur Problematik der Schwelleneffekte zu äussern. Rund 70 Prozent der Mitglieder haben sich an der Vernehmlassung beteiligt. Die Mitgliederbefragung ist somit repräsentativ und bildet eine gute Grundlage für die geplante Teilrevision der Richtlinien. Am seiner Retraite Ende April hat sich der SKOS-Vorstand, in dem unter anderem alle 26 Kantone sowie Gemeinden und regionale Sozialdienste vertreten sind, intensiv mit den Ergebnissen der Vernehmlassung auseinandergesetzt und Empfehlungen zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektoren SODK formuliert. Diese hat zusammen mit ihren Partnerorganisationen an der Sozialkonferenz in Thun am 21. Mai die konkrete Stossrichtung der Revision beschlossen.

## PRAXISBEISPIEL

Auf dieser Seite werden in der Regel exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» diskutiert und beantwortet. Aus aktuellem Anlass (Richtlinienrevision und Beschlüsse der SODK) wurde das an dieser Stelle vorgesehene Praxisbeispiel kurzfristig durch den oben stehenden Beitrag ersetzt. Das zurückgestellte Praxisbeispiel wird in der nächsten ZES0 publiziert. – Red.

## Grundbedarf

Auf der Basis einer Studie des Bundesamts für Statistik wurden in der Vernehmlassung vier Varianten zur Höhe des Grundbedarfs zur Diskussion gestellt, die die Beibehaltung des Status quo beinhalten, eine generelle oder teilweise Erhöhung von Leistungen oder die Reduktion der Unterstützung für grosse Familien vorschlugen. In der Vernehmlassung hat keine dieser Varianten eine klare Mehrheit erzielt, und unter den Mitgliedergruppen zeigten sich teilweise unterschiedliche Tendenzen: So wünscht die Hälfte der Mitglieder die Beibehaltung der aktuellen Ansätze für alle Haushalte und ein Teil von ihnen deren Erhöhung. Auch die Varianten mit Reduktion der Ansätze bei grösseren Familien fanden etliche Zustimmung. Aufgrund der nicht eindeutigen Stossrichtung tendierte der Vorstand nach eingehender Diskussion für die Beibehaltung des Status quo (Variante 1). Die SODK hat an der Sozialkonferenz beschlossen, die Ansätze für Familien bis fünf Personen unverändert zu lassen, aber bei Grossfamilien ab sechs Personen die Ansätze zu reduzieren (vgl. Meldung Seite 4). Die SODK hat sich zudem, wie eine klare Mehrheit der Mitglieder (87 Prozent Zustimmung), für einen reduzierten Grundbedarf für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt, die keine Kinder betreuen und nicht arbeiten, ausgesprochen.

## Anzeilelemente

Der Einkommensfreibetrag (EFB) und die Integrationszulage (IZU) sind weitgehend unbestritten. Sie stossen bei den SKOS-Mitgliedern mit 91 bzw. 83 Prozent auf grosse Zustimmung. Bei der Minimalen In-

tegrationszulage (MIZ) ist das Ergebnis weniger deutlich. 51 Prozent der Mitglieder wollen sie beibehalten. In der Romandie, wo die MIZ in einigen Kantonen als fester Bestandteil des Grundbedarfs verstanden wird, findet die MIZ mehr Akzeptanz als in der Deutschschweiz. Der Vorstand hat sich aufgrund der Ergebnisse dafür ausgesprochen, den EFB beizubehalten und sowohl IZU wie auch MIZ zu präzisieren. Die SODK

geht einen Schritt weiter und hat beschlossen, die beiden Anzeilelemente IZU und MIZ zusammenzuführen und die Voraussetzungen für deren Bezug klarer festzulegen. Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird in der heutigen Form und Höhe beibehalten.

## Sanktionen

86 Prozent der SKOS-Mitglieder befürworten im Umgang mit wiederholten und schwerwiegenden Fällen eine Verschärfung der Sanktionen respektive die Möglichkeit, den Grundbedarf bis um maximal 30 Prozent zu kürzen. Sowohl der SKOS-Vorstand wie auch die SODK haben dieser Verschärfung zugestimmt.

## Situationsbedingte Leistungen und Schwelleneffekte

77 Prozent der Mitglieder haben sich im Weiteren dafür ausgesprochen, die situationsbedingten Leistungen (SIL) in der aktuellen Form beizubehalten, wobei diverse Wünsche zur deren Überprüfung und Optimierung geäussert wurden. Empfehlungen zur Vermeidung von Schwelleneffekten sollen gemäss 71 Prozent der Mitglie-

der in die Richtlinien aufgenommen werden. Beide Punkte haben die Zustimmung des SKOS-Vorstands wie auch der SODK gefunden und fliessen in die Revision ein.

## Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Beschlüsse der SODK sollen per 1. Januar 2016 die folgenden Revisionspunkte in Kraft treten:

- Reduktion des Grundbedarfs bei Grossfamilien ab 6 Personen;
- Senkung der Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren beim Grundbedarf;
- Möglichkeit zur Verschärfung des Sanktionsabzugs auf 30 Prozent des Grundbedarfs;
- Überarbeitung des Anreizsystems: Die MIZ wird in die IZU integriert und die Voraussetzungen für den Bezug der IZU werden präzisiert.

Die SKOS wird für die genannten Revisionspunkte zuhanden der SODK konkrete Vorschläge ausarbeiten. Die SODK wird im September 2015 die definitiven Beschlüsse zur Revision fassen. In einer zweiten Etappe sollen anschliessend folgende

Neuerungen bearbeitet und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden:

- Überarbeitung der Bestimmungen für den Bezug von situationsbedingten Leistungen (SIL);
- Empfehlungen zur Verminderung von Schwelleneffekten;
- Definition der Grenzlinie zwischen der Sozialhilfe und der Nothilfe;
- Empfehlungen für Mietzinsmaxima.

Des Weiteren sollen die Richtlinien mitteftständig redaktionell überarbeitet werden, mit dem Ziel, den materiellen Teil der Richtlinien und die Handlungsempfehlungen für die Praxis zu entflechten.

## SKOS-Richtlinien werden gestärkt

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Mehrheit der SKOS-Mitglieder in verschiedenen Bereichen der Richtlinien Handlungsbedarf sieht. Mit den nun gefassten Beschlüssen der SKOS und der SODK können wichtige Reformschritte rasch erfolgen. Die geplanten Revisionsarbeiten führen zwar punktuell zu Verschärfungen in der Sozialhilfe, zugleich bleibt aber für die grosse Mehrheit der unterstützten Personen der Grundbedarf in der heutigen Höhe erhalten. Weil neu die SODK über die SKOS-Richtlinien entscheidet, werden diese politisch deutlich besser legitimiert und insgesamt gestärkt. Mit der verabschiedeten Stossrichtung ist ein wichtiger Meilenstein erfolgt. Mit den angestossenen Reformen wird die Akzeptanz der Sozialhilfe insgesamt verbessert und der in den letzten Monaten spürbare öffentliche und mediale Druck auf die sozial Schwächsten gemindert. Die Sozialhilfe ist ein wichtiges und unverzichtbares Element im Sozialstaat. Es braucht für die Sozialhilfe gesamtschweizerisch einheitliche Rahmenbedingungen. Die SKOS-Richtlinien haben sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und sie tragen auch in Zukunft massgeblich zu mehr Verbindlichkeit und Ausgleich in der Sozialhilfe bei. Die SKOS wird den Reformprozess zielstrebig, pragmatisch und innert der gesetzten Frist umsetzen. ■

Therese Frösch, Co-Präsidentin SKOS  
Felix Woffers, Co-Präsident SKOS

Sorgen für Verbindlichkeit und Ausgleich in der Sozialhilfe: die SKOS-Richtlinien.

Bild: Béatrice Devènes

